

Richtlinien
über die Erhebung von Entgelten
für Leistungen der Schulpsychologischen Beratungsstelle
der Stadt Dorsten

vom 26.01.1994

zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2001

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 26.01.1994 aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 4 und 28 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Dorsten.

§ 2

Entgeltpflichtige Leistungen

Für Untersuchungen, Beratungen und Betreuungen, die zum Aufgabenbereich der Schulpsychologischen Beratungsstelle gehören und von Privatpersonen gewünscht werden, wird zur anteiligen Deckung der Verwaltungskosten ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 3

Kostenfreie Leistungen

Leistungen, die durch öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen, Träger der Jugend- und Sozialhilfe, soziale Einrichtungen oder Gesundheitsamt) angefordert werden, werden kostenfrei erbracht.

§ 4

Entgeltermäßigungen und -befreiungen

Inhaber des Dorsten-Passes, soweit es sich um Personen mit eigenem Einkommen handelt, erhalten eine Ermäßigung von 75% des zu zahlenden Entgeltes.

Inhaber des Dorsten-Passes, soweit es sich um Personen ohne eigenes Einkommen handelt, sind von der Zahlung des Entgeltes befreit.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 28.01.1994

Dr. Zahn
Stadtdirektor

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 3 vom 31.01.1994 - Seite 38 -